

Von: Unternehmensverband Tanja Schröder <Schroeder@uv-mittelholstein.de>
Gesendet: Freitag, 19. November 2021 11:09
Betreff: Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. November 2021
Anlagen: Beschluss_MPK_mit_BKin_Coronapandemie 18.11.2021.pdf

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungschefs der Länder haben in ihrer gestrigen Videoschaltkonferenz mit der Bundeskanzlerin den anliegenden Beschluss gefasst.

Inhalt

1. Alle bislang ungeimpften Bürger werden zur Impfung aufgerufen. Bund und Länder werden ihre gemeinsame Impfkampagne nochmals ausweiten und weiter über die Impfung aufklären.
 2. Bund und Länder werden Impfangebote ausweiten. Der Bund sagt zu, die Impfzentren und andere über die Länder organisierte Impfmöglichkeiten weiter in der bisherigen Weise bis zum 31. Mai 2022 finanziell zu unterstützen.
 3. Die Länder werden die erforderlichen Kapazitäten schaffen, um gemeinsam mit dem Regelsystem der niedergelassenen Ärzte jedem Impfwilligen spätestens sechs Monate nach der Zweitimpfung ein Angebot für eine **Auffrischungsimpfung** zu machen. Die Chefs der Staatskanzleien werden beauftragt, hierzu gemeinsam mit den Gesundheitsministern kurzfristig zu einer Konferenz mit dem Chef des Bundeskanzleramts am 25. November eine detaillierte Planung vorzulegen. Auch niedergelassenen Ärzte und Betriebsärzte sollen intensiv "Booster"-Impfungen anbieten. Die Länder werden alle Bürger über 18 Jahre in geeigneter Weise zur "Booster"-Impfung aufrufen. Es sollen zunächst alle über 60-Jährigen gezielt angeschrieben werden.
 4. In Einrichtungen wie **Alten- und Pflegeheimen**, Wohnheimen von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personen sollen bundeseinheitlich alle Beschäftigten sowie alle Besucher täglich eine negative Testbescheinigung vorweisen, die nicht älter als 24 Stunden ist. Auch geimpfte Beschäftigte müssen regelmäßig ein negatives Testergebnis vorweisen. Diese Tests können auch als Eigentest durchgeführt werden. Ein möglichst lückenloses Monitoring-System soll dies kontrollieren und auch erfassen, wie viele Bewohner einer Einrichtung die „Booster“-Impfung erhalten haben.
- Die Länder halten es für erforderlich, dass einrichtungsbezogen alle Beschäftigten in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen Personen **verpflichtet werden, sich impfen zu lassen**. Die Länder bitten den Bund, dies schnellstmöglich umzusetzen.
5. Für den **Arbeitsplatz** bedarf es einer bundesweiten Vorgabe, dass nur genesene, geimpfte oder getestete Personen dort tätig sein dürfen (**3G-Regelung**). Die Einhaltung dieser 3G-Regelung soll vom Arbeitgeber täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Dazu müssen alle Arbeitgeber auch über entsprechende Auskunftsrechte gegenüber den Arbeitnehmern verfügen. Die Arbeitgeber bieten weiterhin zudem mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testmöglichkeit an. Dieses Konzept ist hinsichtlich seiner Praktikabilität im Rahmen der konkreten betrieblichen Umsetzung zu überwachen und nötigenfalls kurzfristig anzupassen. Dort wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, soll die Arbeit vom häuslichen Arbeitsplatz (**Homeoffice**) ermöglicht werden.
 6. Im **Öffentlichen Personennahverkehr** und den **Zügen des Regional- und Fernverkehrs** soll zusätzlich zur Maskenpflicht die **3G-Regel** eingeführt werden.

7. Die Länder werden, sofern noch nicht geschehen, wenn die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den Schwellenwert 3 überschreitet, den Zugang zu Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Sportveranstaltungen und -ausübungen, gastronomischen Einrichtungen und übrigen Veranstaltungen - in Innenräumen -, sowie grundsätzlich zu körpernahen Dienstleistungen und Beherbergungen auf Geimpfte und Genesene (**flächendeckende 2G-Regelung**) beschränken, um die Infektionsdynamik zu brechen. Die Intensität der Umsetzung berücksichtigt das regionale Infektionsgeschehen. Sofern der Schwellenwert an fünf Tagen in Folge unterschritten wird, kann von den vorstehenden Regelungen wieder abgesehen werden. Die Einhaltung der Zugangsregelungen wird konsequent und noch intensiver als bisher kontrolliert. Wo möglich, wird die Bereitstellung einer QR-Code-Registrierung angeordnet, um die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten zu erleichtern.

8. Die Länder werden, sofern die Hospitalisierungsrate für das jeweilige Land den Schwellenwert 6 überschreitet, Ausnahmen und Erleichterungen von Schutzmaßnahmen auch bei geimpften und genesenen Personen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig machen (**2G plus**). Dies wird vor allem an Orten erfolgen, an denen das Infektionsrisiko aufgrund der Anzahl der Personen und der schwierigeren Einhaltung von Hygienemaßnahmen besonders hoch ist, insbesondere in Diskotheken, Clubs und Bars. Sofern der Schwellenwert an fünf Tagen in Folge unterschritten wird, kann von den vorstehenden Regelungen wieder abgesehen werden.

9. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine Impfpflicht vorliegt, sind Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen vorzusehen. Darüber hinaus sind Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre möglich.

10. Die Länder werden - vorbehaltlich der Zustimmung der Landtage - bei besonders hohem Infektionsgeschehen mit besonders hoher Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems - spätestens wenn die für das jeweilige Land ausgewiesene Hospitalisierungsrate den Schwellenwert 9 überschreitet - im jeweiligen Land von den weitergehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes konsequent Gebrauch machen und im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen gemeinsam mit den Landesparlamenten - – erforderliche Maßnahmen ergreifen (**Länderöffnungsklausel**).

11. Für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sind **strikte Kontrollen** etwa von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen erforderlich. Hier stehen die Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen in der Verantwortung. Die Länder werden deshalb die Bußgeldrahmen anheben, ihrerseits die Kontrolldichte erhöhen und Verstöße entschieden sanktionieren.

12. **Bürgertests** werden kostenlos angeboten. Die Kosten trägt der Bund. Bei Kontakten sei nicht nur auf Schutzmaßnahmen im Sinne der AHA+AL-Regeln zu achten, sondern bei längeren Kontakten, auch im privaten Kontext, solle man sich regelmäßig testen lassen und dafür das Angebot der Bürgertests nutzen.

13. Die Länder bekräftigen vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen des Pflegepersonals in den vergangenen Monaten ihren Beschluss vom 18. März 2021, demzufolge die Rahmenbedingungen und Entlohnung in der Pflege dauerhaft und stetig zu verbessern sind. Dieses Handlungsfeld wird umgehend und prioritär aufgegriffen werden müssen. Mit der erneuten Leistung eines **Pflegebonus** insbesondere in der Intensivpflege soll die Anerkennung des Einsatzes in der aktuell sehr herausfordernden Situation unterstrichen werden. Die Länder bitten den Bund, die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

14. Der Bund sagt den Ländern zu, sie unter anderem beim Testen, Impfen oder den Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weiterhin bestmöglich zu unterstützen, etwa durch die **Unterstützungsleistungen der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks**.

15. Der Bund wird die **Überbrückungshilfe III Plus** (einschließlich der Neustarthilfe) und Regelungen zur Kurzarbeit um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängern. Er wird gemeinsam mit den Ländern weitere Maßnahmen zur Unterstützung der von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen Advents- und Weihnachtsmärkte entwickeln, die durch die Länder administriert werden. Für betroffene Unternehmen des Handels besteht weiterhin die Möglichkeit, aufgrund der Maßnahmen nicht verkäufliche Saisonware im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus zu berücksichtigen.

16. Bund und Länder sind sich einig, dass bei ihrer Besprechung am 9. Dezember 2021 die Wirkung der auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergriffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens evaluiert wird.

Bewertung

Die das Arbeitsrecht betreffenden Regelungen sowie die Regelungen zu Testungen in Alten- und Pflegeheimen entsprechen den im Änderungsgesetz zum Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen. Die gesetzliche Klarstellung, dass Arbeitgeber den Impf-, Genesenen- und Teststatus der Beschäftigten verarbeiten dürfen, ist eine wichtige Voraussetzung für den innerbetrieblichen Infektions- und Gesundheitsschutz. Bei der Ausgestaltung der Nachweis - und Kontrollpflichten muss eine bürokratiearme und praktikable Umsetzung vorgesehen werden.

Ihre Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg

Unternehmensverband

Mittelholstein e. V.

Gartenstraße 10

24534 Neumünster

Telefon: 04321/9129-0

Telefax: 04321/9129-12

Unternehmensverband

Mittelholstein e. V.

Haus der Wirtschaftsverbände

Paradeplatz 9

24768 Rendsburg

Telefon: 04331/1420-49

Telefax: 04331/1420-40

Internet: www.uv-mittelholstein.de